



**ASS.-PROF.
MAG. DR. VERENA MADNER**
VORSITZENDE
DES UMWELTSENATES

A-1010 Wien, Stubenbastei 5
Tel. : (01) 515 22-2110
Fax : (01) 515 22-7122
e-mail : post@umweltsenat.gv.at
Internet : www.umweltsenat.at
DVR : 0775517

An

- 1) das Bundeskanzleramt (v@bka.gv.at)
- 2) das Parlament (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 7. April 2010

Betrifft: Entwurf einer Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010
Stellungnahme des Umweltsenates

Das Bundeskanzleramt hat den Entwurf einer Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010 übermittelt (im Folgenden: Entwurf), mit dem eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt werden soll. Der Entwurf sieht in diesem Zusammenhang auch die Auflösung des unabhängigen Umweltsenats mit 1. Jänner 2013 vor (Art. 151 Abs. 42 Z 7 und Anlage A Z 26). Zugleich sollen die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Einrichtung des unabhängigen Umweltsenats (Art. 11 Abs. 7 B-VG) und die Zuständigkeit des Umweltsenats bei Ländergrenzen übergreifenden UVP-Vorhaben (Art. 11 Abs. 8 B-VG) aufgehoben werden (Art. 151 Abs. 42 Z 3 des Entwurfs).

Zu diesem Entwurf nimmt der Umweltsenat wie folgt Stellung:

I. Der Umweltsenat hat bereits zum Entwurf 94/ME (XXIII.GP) der Expertengruppe „Staats- und Verwaltungsreform“ eine Stellungnahme abgegeben. Zentrale Punkte dieser Stellungnahme sind auch für den vorliegenden Entwurf relevant.

II. Der Umweltsenat verleiht erneut seiner Überzeugung Ausdruck, dass von seinen Mitgliedern in der bisherigen Struktur (Zusammensetzung aus Vertretern der Gerichtsbarkeit, Verwaltungspraxis und Wissenschaft, nebenberufliche Tätigkeit der Mitglieder, Einrichtung der Geschäftsführung beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) eine Spruchpraxis auf hohem fachlichem Niveau etabliert werden konnte, die hohe Akzeptanz genießt. Die Ergebnisse von Beschwerdeverfahren bei den Höchstgerichten (vgl. 4. UVP-Bericht an den Nationalrat, 2009) und zahlreiche Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren zum Entwurf der Expertengruppe unterstreichen diese Einschätzung.

III. Von zentraler Bedeutung ist für den Umweltsenat jedoch, dass die Qualität und Einheitlichkeit der Rechtsprechung, die der Umweltsenat in den vergangenen 15 Jahren als bundesweite Berufungsbehörde in UVP-Verfahren erzielt hat, im Zuge der Einrichtung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit erhalten bleibt und weiter ausgebaut wird. Dies ist nach Ansicht des Umweltsenats am besten dadurch gewährleistet, dass die Zuständigkeiten, die gegenwärtig dem Umweltsenat obliegen, weiterhin bundesweit einheitlich ausgeübt werden.

Der Entwurf sieht demgegenüber – wie schon der Entwurf 94/ME der Expertengruppe aus 2007 – für die derzeit vom Umweltsenat wahrgenommene Zuständigkeit in UVP-Verfahren nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts des Bundes, sondern die Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte vor. Der Entwurf eröffnet zwar die Möglichkeit, durch Bundesgesetz auch Kompetenzen der Landesverwaltungsgerichte auf die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts des Bundes zu übertragen. Eine solche abweichende Zuständigkeitserklärung ist aber nur für Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes oder für bestimmte Angelegenheiten der Gemeinden und sonstigen Selbstverwaltungskörper vorgesehen. Die derzeit vom Umweltsenat zu vollziehenden Angelegenheiten fallen in die Vollziehung der Länder; der Entwurf eröffnet somit keine Möglichkeit, für die derzeit vom Umweltsenat geprüften UVP-Verfahren die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts des Bundes zuzulassen.

Der Umweltsenat spricht sich daher gegen die im Entwurf getroffene Zuständigkeitsregelung aus: Die gegenwärtig vom Umweltsenat wahrgenommenen Zuständigkeiten in UVP-Angelegenheiten sollten weiterhin bundeseinheitlich – im Rahmen des vorliegenden Entwurfs also vom Verwaltungsgericht des Bundes – ausgeübt werden. Dies aus folgenden Gründen:

1. UVP-pflichtige Vorhaben werden länderweise in ganz unterschiedlicher Zahl und Größe realisiert. Die Verwaltungsgerichte der Länder hätten daher jeweils oft nur wenige Fälle zu unterschiedlichen Vorhabentypen zu behandeln und dadurch entsprechend wenig Erfahrung. Daran kann auch die Einrichtung von Fachsenaten bei den Landesverwaltungsgerichten nichts ändern. Das Recht der UVP ist eine spezielle und äußerst komplexe Materie, die – insbesondere in einem kleinen Land wie Österreich – von einem bundesweit zuständigen Gericht, das zahlreiche Fälle zu entscheiden hat, im Sinne einer widerspruchsfreien und effizienten Rechtsprechung besser zu bewältigen ist. Zudem überschreiten viele UVP-Vorhaben, besonders Infrastrukturprojekte, die Bundesländergrenzen. Ohne Nachschaltung einer bundesweit einheitlichen Kontrollinstanz könnte die Genehmigung dieser Vorhaben wesentlich verzögert werden oder uneinheitlich erfolgen.
2. UVP-Vorhaben stehen oftmals im Fokus des Interesses von lokaler Politik und Öffentlichkeit. Österreich ist zudem völker- und gemeinschaftsrechtlich dazu verpflichtet, einer breiten Öffentlichkeit, insbesondere auch Nichtregierungsorganisationen (NGOs), Parteirechte bei der Kontrolle von UVP-Verfahren einzuräumen. UVP-Großverfahren sind daher häufig auch mit lokal- und umweltpolitischen Konflikten befrachtet. Die UVP-Behörden erster Instanz stehen oftmals unter großem Druck ihre Entscheidung in die eine oder andere Richtung zu fällen. Bei der Einführung der UVP in Österreich waren die Sicherung von Akzeptanz und die Entpolitisierung der Kontrolle wesentliche Gesichtspunkte, die für die Schaffung des Umweltsenats als einer von lokalpolitischen Diskussionen abgeschirmten, bundesweit zuständigen unabhängigen Kontrollinstanz ins Treffen geführt wurden. Im System einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit bietet die Zuständigkeit eines Verwaltungsgerichts des Bundes deutlich sichtbar Gewähr dafür, dass bei der Kontrolle von UVP-Verfahren ausschließlich dem geltenden Recht zum Durchbruch verholfen werden soll.
3. Der unabhängige Umweltsenat ist ein Bundesorgan. Als Rechtsmittelinstanz entscheidet er in Angelegenheiten, die in die Landesvollziehung fallen. Die Zuständigkeit eines Landesverwaltungsgerichts mag hier auf den ersten Blick systemgerechter erscheinen.

Die Einrichtung des Umweltsenats als Kontrollinstanz im Jahr 1994 war jedoch Teil eines in langwierigen Verhandlungen geschnürten Regelungspakets zur Umsetzung der UVP im Bundesstaat. Dass die Vollziehung der UVP im konzentrierten Genehmigungsverfahren gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG der Vollziehung der Länder übertragen wurde, stand in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einrichtung einer unabhängigen Bundesbehörde als Rechtsmittelinstanz. Im UVP-Verfahren vollzieht die Landesregierung als UVP-Behörde erster Instanz im Rahmen der Verfahrenskonzentration eine Reihe von Bundesgesetzen mit, deren Vollzug ansonsten in die (mittelbare) Bundesverwaltung fällt. Vor diesem Hintergrund sind auch zahlreiche besondere Aufsichtsregelungen des Bundes gegenüber der Landesregierung in Art. 11 Abs. 9 B-VG zu sehen und ist die ursprünglich für den Fall des Auslaufens des Umweltsenates vorgesehene Möglichkeit einer Anklage von Mitgliedern einer Landesregierung in UVP-Angelegenheiten beim Verfassungsgerichtshof zu erklären (Art. 142 Abs. 2 lit. i B-VG idF BGBl I Nr. 100/2003 iVm Art. 151 Abs. 7 B-VG; mit der unbefristeten Verankerung des Umweltsenats im Zuge der USG-Novelle 2009, BGBl I Nr. 127/2009, wurde diese Staatsanklagebefugnis aufgehoben).

Die Einrichtung einer unabhängigen Kontrollinstanz des Bundes im UVP-Genehmigungsverfahren ist für die Konzeption der UVP in Österreich durchaus stimmig. Mit der Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte durchtrennt der Entwurf dieses spezifische Gefüge und verunmöglicht darüber hinaus auch seine Wiederherstellung durch einfachgesetzliche Übertragung der Zuständigkeit für UVP-Angelegenheiten an das Bundesverwaltungsgericht.

Dass in Österreich allgemein auf der Ebene der Vollziehung keine scharfe Trennung der bundesstaatlichen Zuständigkeitsbereiche zu konstatieren ist, wurde bereits im Begutachtungsverfahren zum Entwurf der Expertenkommission von verschiedener Seite festgestellt, wobei auch generell für die Möglichkeit plädiert wurde, Kompetenzen des Landesverwaltungsgerichts an das Bundesverwaltungsgericht zu übertragen (vgl. Wiederin, Das Bundesverwaltungsgericht: Zuständigkeiten und Aufgabenbesorgung, in: Holoubek/Lang, [Hrsg], Die Schaffung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz [2008] 29 [41]; Stöger, JRP 2007, 231 [238]).

IV. Die in Art 130 Abs 4 des Entwurfs vorgesehene meritorische Entscheidungsbefugnis der Verwaltungsgerichte ist mit Blick auf die Effektivität des Rechtsschutzes uneingeschränkt zu begrüßen.

Der Umweltsenat begrüßt auch, dass nunmehr für die Mitglieder der Verwaltungsgerichte der Länder und des Bundes der Abschluss eines juristischen Studiums als Ernennungserfordernis festgelegt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Die Vorsitzende des Umweltsenates:
Dr. Verena Madner